



# **Weisungen für den Reichenbachmarkt**

**der Einwohnergemeinde Reichenbach**

---

Fassung vom Juni 2011

Der Einfachheit halber wird in diesem Dokument ausschliesslich die männliche Schreibweise verwendet.

### **1. Zweck**

Diese Weisungen wurden ausgearbeitet, um einen geordneten Marktablauf zu gewährleisten.

### **2. Gesuchstellung / Bewilligung**

Für die Teilnahme am Reichenbachmarkt ist frühzeitig über [www.reichenbach.ch](http://www.reichenbach.ch) eine Anmeldung mit allen erforderlichen Angaben einzureichen. Das Formular kann auch mittels Gesuch bei der Finanzverwaltung bestellt werden. Der Stichtag ist jeweils der 31. Juli. Unvollständig ausgefüllte Anmeldungen werden nicht berücksichtigt. Die Zusage erfolgt schriftlich. Die Marktkommission entscheidet über die Standplatzzuteilung.

### **3. Teilnahmepflicht**

Interessenten, die für den Markttag eine schriftliche Aufnahmebewilligung erhalten haben, sind verpflichtet daran teilzunehmen.

Abwesenheit ist nur in begründeten Fällen gestattet. Als solche gelten namentlich Krankheit, Unfall, dringende familiäre Angelegenheiten oder höhere Gewalt. Die Verhinderung ist so schnell als möglich bei der Marktkommission zu melden.

### **4. Marktdauer**

Die offizielle Dauer des Reichenbachmarkts ist von 9.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr (Änderungen bleiben vorbehalten).

### **5. Erscheinen und Verlassen des Marktes**

Das Befahren der Marktstrasse erfolgt frühestens drei Stunden vor Marktbeginn. Die Teilnehmer haben Ihren Standort spätestens zwei Stunden nach Marktschluss zu räumen.

### **6. Privatfahrzeuge der Teilnehmer**

Den Teilnehmern stehen keine offiziellen Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Widerrechtlich parkierte Fahrzeuge werden auf Kosten der Verursacher entfernt.

### **7. Platzzuweisungen allgemein**

Der von der Marktkommission zugewiesene Standplatz ist verbindlich. Ein Tausch ist nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Marktaufsicht möglich. Freibleibende Standplätze werden von der Marktaufsicht ab 09.00 Uhr weiter vergeben.

### **8. Stromanschluss**

Jeder Teilnehmer ist selber für den Stromanschluss verantwortlich. Im Notfall hilft die Marktaufsicht.

### **9. Gemeindeeigene Stände**

Einheimische haben die Möglichkeit einen gemeindeeigenen Stand (3x2m) zu mieten, solange Vorrat.

Kosten für mutwillig verursachte Schäden an den Ständen werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

**10. Kennzeichnung der Marktstände und Verkaufswagen**

Auswärtige Teilnehmer haben Firma resp. Name und Wohnort gut sichtbar anzubringen.

**11. Warensortiment**

Das Warensortiment muss zwingend demjenigen auf der Anmeldung entsprechen.

**12. Lebensmittel allgemein**

Lebensmittel jeglicher Art sind nach Massgabe der Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung vor Verunreinigung und anderen nachteiligen Einflüssen zu schützen. Verdorbene Waren dürfen nicht zum Verkauf angeboten werden.

Früchte, Gemüse und Fleisch jeder Art müssen für die Kundschaft eine deutlich sichtbare Herkunftsbezeichnung aufweisen.

**13. Verkauf von Alkohol**

Der Verkauf von Alkohol und alkoholartigen Getränken jeglicher Art ist untersagt. Einzige Ausnahme gilt für Teilnehmer mit einer Bewilligung vom Regierungsstatthalteramt (auf Verlangen vorzuweisen).

Nach Vorschrift des Lebensmittelgesetzes sind an allen bewilligten Verkaufsstellen Hinweisschilder mit den Altersgrenzen anzubringen.

**14. Platzreinigung und Abfallentsorgung**

Die Standplätze sind von jedem Teilnehmer selber zu reinigen. Die anfallenden Abfälle sind korrekt zu entsorgen. Allfälliger Aufwand (Reinigung, Entsorgung), kann durch die Gemeinde Reichenbach in Rechnung gestellt werden.

**15. Marktgebühr**

Die Marktgebühr wird von der Marktkommission festgelegt. Sie ist bis spätestens am Freitag vor dem Markttag auf das Postscheck-Konto 30-4447-8 der Einwohnergemeinde Reichenbach zu überweisen.

Kurzfristige Einzahlungen sind durch die Teilnehmer mittels Zahlungsbestätigung nachzuweisen.

**16. Sanktionen**

Verstösse gegen diese Weisungen von Teilnehmern können durch die Marktkommission vorübergehend oder dauernd von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Weitere rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

**17. Inkrafttreten**

Die Weisungen gelten ab 01. Januar 2011.

Reichenbach, Juni 2011

**Die Marktkommission**

Der Präsident

Der Sekretär

Rudolf Sieber

Hans Luginbühl